



Universität Regensburg

Universität Regensburg · D-93040 Regensburg

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Lehrstuhl für  
Strafrecht und Kriminologie,  
Jugendstrafrecht und Strafvollzug

**Prof. Dr. Henning Ernst Müller**

Telefon +49 941 943-2619

Sekretariat:

Telefon +49 941 943-2620

Telefax +49 941 943-4409

Universitätsstraße 31

D-93053 Regensburg

lehrstuhl.mueller@jura.uni-regensburg.de

[www.uni-regensburg.de](http://www.uni-regensburg.de)

Regensburg, 20. März 2017

## Stellungnahme

zum Gesetzesvorhaben

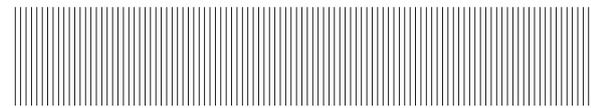
**„Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Stärkung  
des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ BT-Drs. 18/11161**

und zu den

**Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere  
Angelegenheiten des Bundesrates BR-Drs. 126/1/17**

### Gliederung der Stellungnahme

A. Kriminologische Aspekte	2
I. Kriminalstatistik: Fallzählung und Opferzählung	2
1. Allgemeine Erwägungen zur Aussagekraft der Kriminalstatistik	2
2. Fallstatistik	3
3. Opferstatistik	5
II. Kriminologische und normgenetische Anmerkungen	7
B. Strafrechtliche Aspekte	9
I. Zu den Zwecken des (bisherigen) § 113 StGB	9
II. Zum Gesetzentwurf und zu den Empfehlungen des Bundesrates im Einzelnen	9
1. zu Nr.2 a) des Gesetzentwurfs	9
2. Zu Nr.2 b) des Gesetzentwurfs	10
3. Zu Nr. 2. b) cc) des Gesetzentwurfs	12
4. Zur Empfehlung des Innenausschusses des Bundesrates Nr.3	12
5. Zu Nr.3 des Gesetzentwurfs	13
6. Zu den Empfehlungen des Innenausschusses und des Rechtsausschusses des Bundesrates Nr.1 und Nr.4 a)	15
7. Zur Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates Nr.4 b)	16
8. Zur Empfehlung des Innenausschusses des Bundesrates Nr.5	16
9. Zu Nr.4 des Gesetzentwurfs	17
10. Zu Nr.5a) des Gesetzentwurfs	17
11. Zu Nr.6 des Gesetzentwurfs	18
C. Gesamtfazit	18



## **A. Kriminologische Aspekte**

### **I. Kriminalstatistik**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird begründet mit einer steigenden Anzahl von Angriffen auf Polizeivollzugsbeamte und Rettungskräfte.

Zum Beleg werden vom Ministerium Zahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik angeführt, genauer aus der seit 2011 bestehenden gesonderten Erfassung von Opfern aus den Gruppen Polizei, sonstige Vollstreckungsbeamte und Rettungsdienstkräfte.

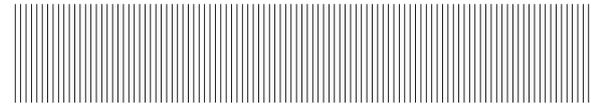
#### **1. Allgemeine Erwägungen zur Aussagekraft der Kriminalstatistik**

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist kein wissenschaftliches Instrument der Kriminalitätsmessung. Die Statistik erfasst vielmehr die Strafverfolgungstätigkeit der Polizei. Die Zahlen der PKS sind zum einen von der Anzeigeerstattung abhängig, d.h. von der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, zum anderen von der Kontrolltätigkeit der Polizei. Beide Gegebenheiten sind nicht als stabil anzusehen, sondern als wiederum – je nach Delikt – in von Jahr zu Jahr unterschiedlichem Maße von weiteren sich ändernden Faktoren abhängig. Neben dem statistisch erfassten Hellfeld existiert, abhängig von Anzeigebereitschaft und polizeilicher Kontrolldichte, ein erhebliches Dunkelfeld, das quantitativ je nach Deliktsbereich auch das Vielfache der bekannt gewordenen Delikte betragen kann. Ob ein Anstieg der registrierten Delinquenz auch einer Steigerung der realen Kriminalität entspricht oder nur eine größere Ausschöpfung des Dunkelfelds wiedergibt, ist aus der Hellfeld-Kriminalstatistik nicht zu erkennen. Deshalb kann ein Anstieg in der Kriminalstatistik mit einem Rückgang der realen Kriminalität zusammenfallen oder umgekehrt, ein Rückgang in der statistischen Erfassung mit einem Anstieg der realen Kriminalität.

Bei der Interpretation kriminalstatistischer Daten ist zudem zu berücksichtigen, dass sich die Anzahl von Straftaten auch mit der Bevölkerungszahl verändert. So wird zutreffend durch Angabe der Häufigkeitszahl in der PKS die Bevölkerungszahl berücksichtigt, auf die sich die Anzahl der Fälle bezieht. Die Anzahl der Delikte ist auch relativ zur Anzahl von Tatgelegenheiten zu interpretieren: So verändert sich die Anzahl Kfz-bezogenen Delikte entsprechend der Anzahl der vorhandenen Kraftfahrzeuge.

In Bezug auf Angriffe auf Polizeibeamte ist unbedingt die – aus der PKS nicht ersichtliche – Polizeidichte zu berücksichtigen, d.h. die Anzahl der (potentiell) betroffenen Deliktsoffer.

Faktoren, die die Anzeigebereitschaft und damit das Hellfeld der PKS unmittelbar mitbestimmen, sind von der Kriminologie immer wieder untersucht worden. Einige für die Normalbevölkerung geltende Faktoren passen für die hier vorliegende Fragestellung jedoch nicht. Sind Polizeibeamte zugleich Opfer als auch Adressaten einer Strafanzeige, entfallen etwa solche Gründe für den Verzicht auf eine Anzeige, die sich aus einer



persönlichen Distanz zur Polizei ergeben können, ebenso solche, die darauf beruhen, dass Strafanzeige (und spätere Zeugenrolle) einen gewissen Aufwand mit sich bringen. Auch das Legalitätsprinzip, welches Polizeibeamte dazu verpflichtet, Straftaten, die ihnen während ihres Dienstes bekannt werden, zu verfolgen, hat Einfluss auf das Anzeigeverhalten. Diese Pflicht führt zwar nicht dazu, dass tatsächlich alle einzelnen Polizeibeamten bekannt gewordene Delikte auch im Bagatellbereich statistisch erfasst werden. Jedoch gibt das Legalitätsprinzip immerhin einen zusätzlichen Anlass zur Erfassung, der bei der allgemeinen Bevölkerung nicht gegeben ist.

Aus der PKS lässt sich die Gesamtzahl der Angriffe auf Polizeibeamte und Rettungskräfte und insbesondere deren Entwicklung im mehrjährigen Verlauf nicht direkt entnehmen, da in der Fallstatistik nur die Fälle des Widerstands auf die hier relevante Gruppe bezogen sind. Bei anderen Delikten (insb. Körperverletzungen) wird in der Fallstatistik nicht nach Opfern differenziert.

Es gibt aber zwei Möglichkeiten, kriminalstatistisch auf indirekte Weise zumindest Hinweise darauf zu erhalten, wie sich die Angriffe auf Polizeibeamte tatsächlich zahlenmäßig entwickelt haben.

## 2. Fallstatistik

Die eine Möglichkeit besteht darin, von der Entwicklung der Fälle des Widerstands einschließlich tätlicher Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte nach §§ 113 ff. StGB auf die Gesamtentwicklung auch hinsichtlich anderer Straftaten gegen die betreffende Gruppe zu schließen. Die PKS erfasst mit dem Schlüssel 621000 die Widerstandsdelikte §§ 111, 113, 114, 120 und 121 StGB. Über 90 % entfallen dabei auf Widerstandshandlungen und tätliche Angriffe gegen Polizeivollzugsbeamte im Rahmen eines Vollstreckungsakts. Allgemein werden eher schwerere als leichtere Taten angezeigt. Es ist also ein „underreporting“ von Widerstandshandlungen und Angriffen eher bei den leichteren bzw. folgenlosen Taten zu erwarten als bei solchen mit Verletzungsfolgen für die Beamten. Die langfristige *Entwicklung* (nicht die absolute Zahl!) leichter Taten innerhalb derselben Deliktsgruppe lässt daher den Schluss auf die Entwicklung der schwereren Taten derselben Deliktsgruppe zu. Insofern kann – abgesehen von den allgemeinen Einwänden gegen eine realistische Kriminalstatistik (s.o.) – von der Entwicklung der Zahlen im Schlüssel 621000 auf die Entwicklung der Angriffe auf Polizeibeamte auch bei schwerwiegenden Taten geschlossen werden.

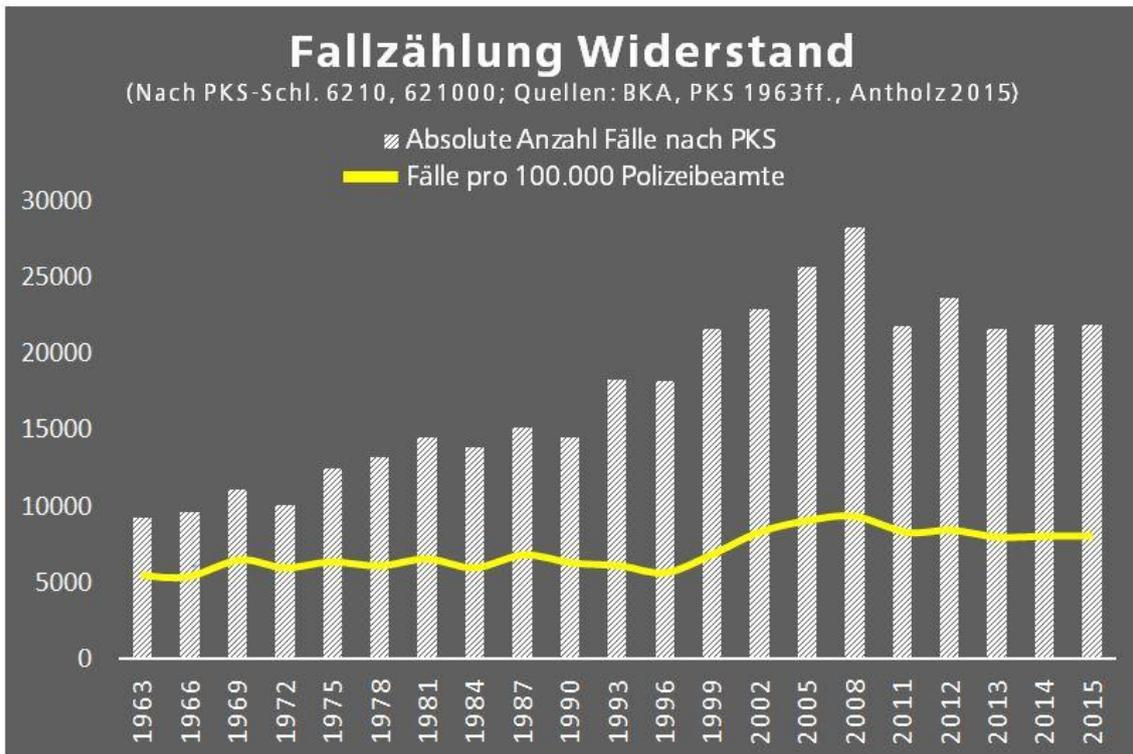
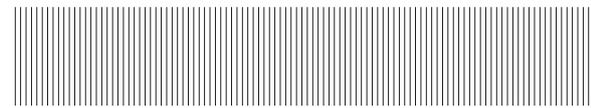


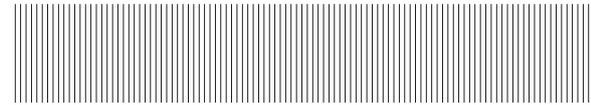
Diagramm 1: „Fallzählung Widerstand“: Datenquellen: BKA, PKS 1963 ff., *Antholz*, DÖV 2015, 566; Berechnung und Diagrammdarstellung: *H.E. Müller*.

In der Langzeitbeobachtung des Hellfelds (im Diagramm 1 von 1963 bis 2015 – bis 2011 im Drei-Jahres- Rhythmus, danach jährlich) ergibt sich folgendes Bild:

Seit den 1960er Jahren bis nach der Wiedervereinigung zeigt sich ein moderater Anstieg der gemeldeten Widerstandsfälle. In Bezug zur relativ starken Zunahme der Anzahl der Polizeikräfte<sup>1</sup> besteht kein Anstieg bis Mitte der 1990er Jahre: Pro 100.000 Polizeibeamte schwankte die jährlich registrierte Fallzahl von 1963 bis 1996 zwischen 5500 und 6600. Von 1996 bis 2008 ist die Zahl der Widerstandsfälle im Hellfeld auch in Relation zur Anzahl der Polizeibeamten deutlich angestiegen, danach ist sie wieder rückläufig. In den vergangenen fünf Jahren lagen die Fallzahlen im Hellfeld etwa auf demselben Niveau wie zu Beginn der 2000er Jahre.

Nach den oben angestellten Erwägungen hat es demnach in den vergangenen fünf Jahren keinen messbaren Anstieg der Widerstandsfälle und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch keinen Anstieg der schwereren Fälle von Angriffen auf Polizeibeamte gegeben.

<sup>1</sup> *Antholz*, Überprüfung der Personalentwicklung in der öffentlichen Verwaltung bei Richtern und Polizei, in: DÖV 2015, 566: Von 1963, Personalstand 158.728 stieg die Anzahl der Polizeibeamten bis 1996 auf 326.638, seither liegt der Personalbestand zwischen 305.000 und 320.000.



### 3. Opferstatistik

Der vorliegende Gesetzentwurf stützt sich in seiner Einschätzung der Entwicklung maßgeblich auf eine andere Statistik, nämlich die schon erwähnte seit 2011 erfolgende spezielle Opferzählung. Anders als die vorher genannte Fallstatistik zum Widerstand werden hierin nicht nur Beamte, die gerade einen Vollstreckungsakt vornehmen, sondern alle Polizeibeamte, Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte als Opfer von Delikten erfasst, die erkennbar in einem sachlichen Zusammenhang mit ihrem Dienst stehen.

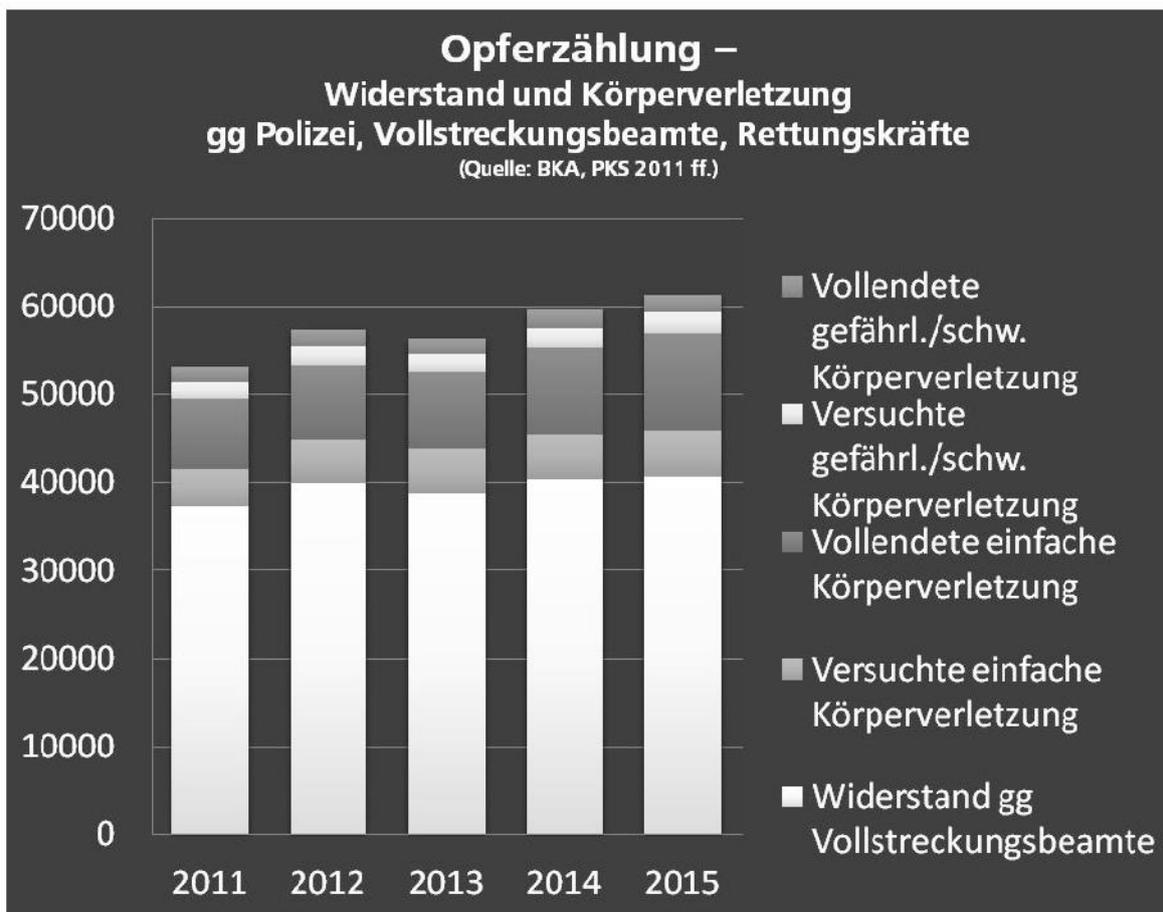
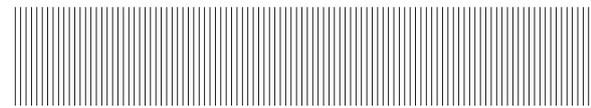


Diagramm 2: „Opferzählung – Widerstand und Körperverletzung“; Datenquelle: BKA, PKS 2011 ff.; Berechnung und Diagrammdarstellung: H.E. Müller.

Die Opferzählung zeigt einen Anstieg seit 2011, maßgeblich beruhend auf einem Anstieg bei den Opfern des Widerstands und der vollendeten einfachen Körperverletzung. Der quantitative Schwerpunkt der hier angegebenen Delinquenz liegt beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB). Dabei handelt es sich um Nötigungsdelikte und um tätliche Angriffe, die in der Intensität unterhalb der (versuchten) Körperverletzung anzusiedeln sind.

Beim Widerstand gibt es wesentlich mehr Opfer als Taten (ca. 40.000 Opfer bei 22.000 Taten). Eine Vollstreckung wird meist von mehreren Beamten durchgeführt, so dass



regelmäßig mehrere Opfer einer Widerstandstat registriert werden können. Das gleiche gilt bei der Körperverletzung, wenn etwa mehrere beisammen stehende Polizeibeamte oder Rettungsdienstangehörige von einem Stein- oder Flaschenwurf gefährdet sind und daher alle als Opfer einer (versuchten) gefährlichen Körperverletzungstat gezählt werden können. In diesem Rahmen bestehen allerdings auch Möglichkeiten einer subjektiv gesteuerten Bejahung oder Verneinung der Opfereigenschaft, die dann jeweils nicht von einer zusätzlichen Strafanzeige abhängig ist.

Werden Opfer in einem Zeitraum gesondert erfasst, in dem zugleich kriminalpolitisch über eine Erweiterung bzw. Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gerade dieser Opfergruppe diskutiert wird, sind positive Auswirkungen auf die Anzeigebereitschaft zu erwarten, da die Strafanzeige subjektiv aus Sicht der Betroffenen einen zusätzlichen Sinn ergibt. Schon methodologisch kann kein objektives Ergebnis erwartet werden, wenn Angehörige der maßgeblich betroffenen und vom Gesetzesvorhaben begünstigten Berufsgruppe der Polizeibeamten selbst die Opferzählung durchführen. Eine unabhängige kriminologische Erhebung hat im hier maßgeblichen Zeitraum seit der letzten Verschärfung des § 113 StGB nicht stattgefunden.

Dass die Anzeigebereitschaft von Polizeibeamten bei eigener Betroffenheit von der allgemeinen Bevölkerung erheblich abweicht, zeigt die Erfassung der „versuchten einfachen Körperverletzung“ nach § 223 Abs.2 StGB im Vergleich zur Erfassung der vollendeten einfachen Körperverletzung nach § 223 Abs.1 StGB. Im Jahr 2015 zeigten insgesamt 411.547 Personen der Allgemeinbevölkerung an, Opfer einer einfachen Körperverletzung geworden zu sein, nur 5,3 % davon waren Opfer einer bloß versuchten Körperverletzung. Auf 17 Strafanzeigen wegen vollendeter einfacher Körperverletzung kam also nur eine wegen Versuchs. Im gleichen Jahr gaben 14.756 Polizeivollzugsbeamte an, Opfer einer einfachen Körperverletzung geworden zu sein, 33,6 % von diesen waren Opfer einer versuchten Tat geworden. Hier kam also auf jeweils zwei Strafanzeigen wegen vollendeter Tat eine wegen Versuchs.

Im **Ergebnis** erscheint die Kriminalstatistik weder in der Fallzählung noch in der Opferzählung geeignet, einen Anstieg der Delinquenz gegen Polizeibeamte in den vergangenen fünf Jahren objektiv zu belegen.

Der Gesetzentwurf bezieht sich zudem auf „Hilfskräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste“. Auch hier soll ein kurzer Blick auf die Zahlen, die die polizeiliche Statistik ausweist, geworfen werden. Hier steht allerdings nur die Opferzählung zur Verfügung, da die Fallzahlen von Körperverletzungen nicht nach Opfern aufgeschlüsselt werden.

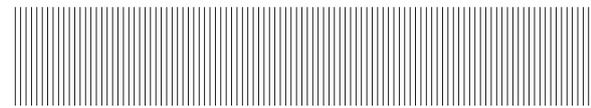


Diagramm 3: „Opferzählung Rettungskräfte Körperverletzung“; Datenquelle: BKA, PKS 2011 ff.; Berechnung und Diagrammdarstellung: H.E. Müller.

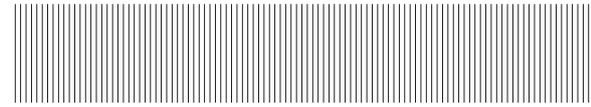
Zwar auf wesentlich geringerem Niveau (als Opfer wurden ca. 40mal so viele Polizeibeamte registriert), lässt sich hier doch ein deutlicher Anstieg der Opferzahlen in den vergangenen fünf Jahren feststellen. Auch werden hier versuchte einfache Körperverletzungen im Vergleich zu vollendeten Taten wesentlich seltener gemeldet.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass es sich häufig um Verletzungen infolge von Angriffen durch geistig verwirrte oder alkoholisierte Personen handelt, die sich gegen die Hilfeleistung durch Sanitätsdienste wehren.<sup>2</sup>

## II. Kriminologisch normgenetische Anmerkungen

Bei der Diskussion um die Neugestaltung §§ 113, 114, 125, 125a StGB im Jahr 1970 stand der unmittelbare Zusammenhang dieser Normen mit dem Versammlungsrecht, d.h. mit dem Grundrecht nach Art. 8 GG im Mittelpunkt. Sämtliche der damals 33 Sachverständigen und Experten, egal welchen politischen oder beruflichen Hintergrunds

<sup>2</sup> Bosch in MüKo StGB § 113 Rz. 10 unter Bezugnahme auf Heger/Jahn, JR 2015, 511.



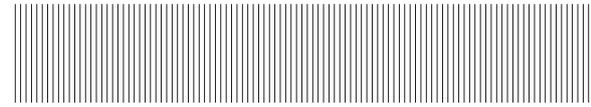
betonten, dass die Strafnormen keinesfalls unverhältnismäßig in Art. 8 GG eingreifen dürften. Alle, auch die damaligen Polizeipräsidenten, waren sich bewusst, dass jede strafrechtliche Norm und deren genaue Formulierung zugleich das Demonstrationsgrundrecht in der einen oder anderen Richtung betreffen kann. Insofern verwundert, dass im heutigen Gesetzentwurf der Bundesregierung dieser Aspekt vollständig übergangen wird.

Unbeachtet bleibt im Gesetzentwurf zudem, dass es sich beim Widerstand und bei den tätlichen Angriffen zu einem nicht geringen Teil um Taten handelt, die innerhalb einer Täter-Opfer-Interaktion zwischen Polizeibeamten und ihrem Gegenüber geschehen. Widerstandshandlungen und tätliche Angriffe werden häufig nicht allein von der Täterperson gesteuert, sondern sind mehrheitlich Teil einer dynamischen eskalierten Interaktion zwischen den beteiligten Personen. Das wird auch in der polizeilichen Ausbildung zunehmend berücksichtigt.

Die Möglichkeit, das Überschreiten strafrechtlich relevanter Grenzen anzuzeigen und zu verfolgen, ist dabei selbst Teil der Interaktion. Ebenso wie Betroffene eines (vermeintlich oder tatsächlich) unverhältnismäßigen polizeilichen Gewalteinsatzes ggf. die Strafanzeige als ein Mittel ansehen, sich gegen polizeiliche Maßnahmen zur Wehr zu setzen, wird auch von einem Teil der Polizeibeamten die Strafanzeige wegen Widerstands als Droh- oder Reaktionsmittel eingesetzt, wenn sie selbst in Gefahr geraten sind, wegen (vermeintlich oder tatsächlich) unverhältnismäßigen Einsatzes von Gewalt angezeigt zu werden.

Nach kriminologischer Erkenntnis ist die kriminalpräventive Wirkung der (erhöhten) Strafdrohung äußerst begrenzt. Die Auffassung, mit einer erhöhten Strafdrohung bei bislang schon strafbaren Handlungen würden diese Handlungen bzw. ein Teil davon unterbunden, ist nicht belegbar. Diejenigen, die Polizeibeamte etwa aus einer Menge heraus angreifen, wissen in der Regel, dass sie sich strafbar machen, und vertrauen nicht auf eine geringe Bestrafung, sondern darauf, nicht erkannt bzw. nicht effektiv verfolgt werden zu können. Für ca. 2/3 der Angriffe auf Polizeibeamten sind alkoholisierte bzw. unter Drogen stehende Personen verantwortlich, die nicht rational zwischen Taterfolg und drohender Strafe abwägen und daher mittels Strafandrohungen nicht präventiv erreichbar sind.

Die Vorstellung, durch Erhöhung der Strafe für Verhaltensweisen, die allgemein als nicht strafwürdig angesehen werden und die nur gegenüber einer bestimmten Opfergruppe überhaupt strafbar sind, werde dieser Opfergruppe tatsächlich ein „Schutz“ durch erhöhten „Respekt“ gewährt, ist kaum rational begründbar.



## B. Strafrechtliche Aspekte

### I. Zu den Zwecken des (bisherigen) § 113 StGB

Die Strafbarkeit des „Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte“ dient der staatlichen Durchsetzung rechtmäßiger Akte<sup>3</sup>. Schutzzweck des § 113 StGB ist zunächst ein öffentlicher, dies ergibt sich aus der systematischen Stellung im sechsten Abschnitt und aus der Anknüpfung an den rechtmäßigen Vollstreckungsakt. Der Individualschutz des Vollstreckungsbeamten ist nur sekundär, was sich daran zeigt, dass der Beamte auch nur dann gegen tätliche Angriffe geschützt ist, wenn er gerade eine rechtmäßige Vollstreckungshandlung vornimmt.

Für den Widerstand gegen die Vollstreckungshandlung, im Kern ein Nötigungsakt, wurde deshalb eine spezielle Strafnorm geschaffen, um gegenüber der allgemeinen Nötigungsvorschrift eine **Privilegierung** für den Bürger zu schaffen – aus Rücksichtnahme auf die besondere Situation, in der sich der von einer Vollstreckungshandlung Betroffene befindet.<sup>4</sup> Dieser privilegierende „Sinn“ der Norm ist seit der zuletzt vorgenommenen Gesetzesverschärfung im Jahr 2011 entfallen, bei der der Strafrahmen des § 113 StGB an den des § 240 StGB angepasst wurde.

Die genannte sekundäre Individualschutzkomponente zugunsten der Vollstreckungsbeamten besteht darin, die Beamten zusätzlich vor tätlichen Angriffen zu schützen, die selbst nicht von der Körperverletzungsnorm erfasst wurden. Dies galt vor allem deshalb, weil die versuchte einfache Körperverletzung noch nicht strafbar war.

Dieser Zweck ist mit Inkrafttreten des § 223 Abs.2 StGB im Jahr 1998 entfallen.

Derzeit verbleibender Zweck der Norm ist die Aufrechterhaltung der Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung als Tatbestandsmerkmal und die dazu gehörige Irrtumsregelung. Die anderen genannten Zwecke sind obsolet geworden bzw. werden von anderen strafrechtlichen Normen erfüllt.

### II. Zum Gesetzentwurf und zu den Empfehlungen des Bundesrates im Einzelnen

#### 1. zu Nr.2 a) des Gesetzentwurfs:

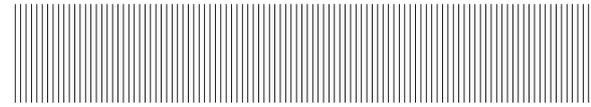
*In Absatz 1 werden die Wörter „oder ihn dabei tätlich angreift“ gestrichen.*

**Stellungnahme:** Die Strafnorm hat, wie auch die systematische Stellung zeigt, nicht den Individualschutz als Zweck, sondern den Schutz der Durchsetzung der rechtmäßig ausgeübten Staatsgewalt (s.o.). Die im Tatbestand des „Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte“ verankerte Strafbarkeit des „**tätlichen Angriffs**“ hat den Sinn einer Strafbarkeitsausweitung zum Individualschutz der Vollstreckungsbeamten, so dass

---

<sup>3</sup> Vgl. *Bosch* in MüKo StGB § 113 Rz.1: „gesetzlich legitimierte Vollzugsinteressen des Staates“ bzw. nach h. M. die „rechtmäßig betätigte Vollstreckungsgewalt des Staates“.

<sup>4</sup> *Bosch* in MüKo StGB § 113 Rz.1.



ein körperlicher Angriff auch ohne gezielten Widerstand strafbar ist, selbst wenn dieser ohne Verletzungserfolg bzw. ohne Verletzungsvorsatz ausgeübt wird.<sup>5</sup> Die Bestrafung des tätlichen Angriffs auf einen Beamten ohne Widerstandsintention liegt systematisch damit außerhalb des eigentlichen Schutzzwecks und ist im Straftatbestand ein Fremdkörper.<sup>6</sup> Grund der Regelung war die allgemeine Straflosigkeit der versuchten Körperverletzung. Polizei- und Vollstreckungsbeamte sollten besonders geschützt werden, da sie durch ihren Auftrag typischerweise in Konfliktsituationen geraten, in denen ihnen nicht zugemutet werden sollte, auch nur versuchte Verletzungshandlungen hinzunehmen. Der Sinn der Strafbarkeit des „tätlichen Angriffs“ war 1970 dennoch umstritten<sup>7</sup>, selbst bei Sachverständigen aus den Reihen der Polizei<sup>8</sup>, wurde aber von der Mehrheit „angesichts der fehlenden Strafbarkeit der versuchten einfachen Körperverletzung“<sup>9</sup> geteilt. Da seit 1998 in § 223 Abs.2 StGB die versuchte einfache Körperverletzung allgemein strafbar ist, ist die gesonderte Strafbarkeit des tätlichen Angriffs obsolet, denn nahezu jeder tätliche Angriff, der die Erheblichkeitsschwelle überschreitet, ist ohnehin zugleich als versuchte Körperverletzung strafbar. Die Strafbarkeit des tätlichen Angriffs spielt deshalb nur noch eine Rolle für Fälle, in denen bei einem einfachen körperlichen Angriff nicht einmal ein Verletzungsvorsatz gegeben ist.

**Ergebnis:** Der Streichung des tätlichen Angriffs aus § 113 StGB ist zuzustimmen; jedoch sollte die Streichung ersatzlos geschehen (s.u.).

## 2. Zu Nr. 2 b) des Gesetzentwurfs

*Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:*

*aa) In Nummer 1 werden die Wörter „um diese oder dieses bei der Tat zu verwenden, oder“ gestrichen.*

---

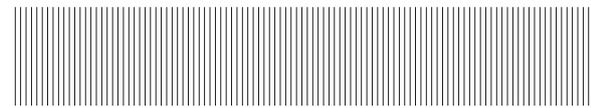
<sup>5</sup> Kritisch *Klug*, Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform 6. Wahlperiode, 4. und 5. Sitzung 12./13.1.1970, S.186.

<sup>6</sup> *Bosch* in MüKo StGB, § 113 Rz.2.

<sup>7</sup> Vgl. Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform 6. Wahlperiode, 4. und 5. Sitzung 12./13.1.1970, S. 29 ff.

<sup>8</sup> Oberpolizeirat *Eckert* (Eutin), Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform 6. Wahlperiode, 4. und 5. Sitzung am 12./13.1.1970, S.66: „Mir scheint auch ein Bedürfnis für die Pönalisierung tätlicher Angriffe auf Beamte, wie sie die alte Fassung des § 113 kennt, nicht gegeben zu sein, auch nicht angesichts der fehlenden Strafbarkeit der versuchten einfachen Körperverletzung. Meine eigene Diensterfahrungen haben mich immer wieder erkennen lassen, dass der Handlungsablauf tätlicher Angriffe, soweit nicht Waffen im Spiel sind (...) für den betroffenen Polizeibeamten in der Praxis doch erst wirklich dann strafrechtliche Bedeutung erlangt, wenn mit dieser Handlungsweise ein gewisser strafrechtlicher Erfolg eingetreten ist.“

<sup>9</sup> So im Fragekatalog des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform an alle damaligen Experten formuliert: „5. Besteht angesichts der fehlenden Strafbarkeit der versuchten einfachen Körperverletzung ein Bedürfnis für die Pönalisierung „tätlicher Angriffe“ auf Beamte und Richter?“, siehe Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform 6. Wahlperiode, 4. und 5. Sitzung, Anlage 1, S. 215.



**Stellungnahme:** Die Qualifikation „Beisichführen einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs“ ist bisher von einer Verwendungsabsicht abhängig. Beim „anderen gefährlichen Werkzeug“, zu dem beinahe jeder Alltagsgegenstand (vom Schuh bis zum Kugelschreiber) grundsätzlich taugt, lässt sich nämlich die „Gefährlichkeit“ kaum ohne Verwendung bzw. entsprechende Absicht bestimmen. Die Notwendigkeit wurde im Hinblick auf §§ 113, 125 StGB schon 1970 erkannt.<sup>10</sup>

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Streichung der Verwendungsabsicht erfolgt ohne nachvollziehbare Begründung. Dass durch die Streichung abstrakt die „potentielle Gefahr der Rechtsgutverletzung adäquat bestraft werden kann“ ist eine Begründung, die auf jedes Gesetzesvorhaben passt.

Der Verzicht auf die Verwendungsabsicht hat ein Vorbild in § 244 Abs.1 Nr.1a). Diese Vorschrift gilt in Wissenschaft und Praxis gleichermaßen als missglückt, was bei ihrer praktischen Umsetzung gleichsam zur Resignation der Rechtsprechung und der Kommentar- und Lehrbuchliteratur geführt hat. Ich zitiere den Bundesgerichtshof:

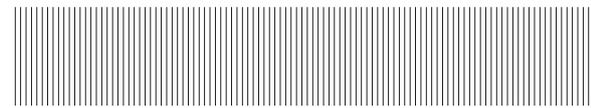
*„Bereits die Anzahl der geschilderten Lösungsansätze weist darauf hin, dass die Fassung des § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB missglückt ist. Diese lässt von vornherein keine Auslegung des Begriffs des "anderen gefährlichen Werkzeugs" zu, die unter Anwendung allgemeiner und für jeden Einzelfall gleichermaßen tragfähiger rechtstheoretischer Maßstäbe für alle denkbaren Sachverhaltsvarianten eine in sich stimmige Gesetzesanwendung gewährleisten könnte. So ist es etwa schwer verständlich, dass es innerhalb des Strafgesetzbuches und sogar einzelner Normen (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Abs. 2 Nr. 1 StGB oder § 177 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 StGB) zu einer unterschiedlichen Auslegung dieses wortgleichen Tatbestandsmerkmals kommen kann (vgl. hierzu schon BGH [NStZ 1999, 301](#); [NStZ-RR 2002, 265](#); aA noch BGH [NStZ 2002, 594](#), 595). Beachtet man zudem die Untauglichkeit des vom Gesetzgeber erteilten Auslegungshinweises, so wird deutlich, dass mit den Mitteln herkömmlicher Auslegungstechnik eine umfassende, sachgerechte Lösung für alle denkbaren Einzelfälle nicht zu erreichen ist. Der Senat sieht deshalb davon ab, im vorliegenden Fall über die Beantwortung der präzisierten, dem konkreten Sachverhalt angepassten Rechtsfrage hinaus den Versuch zu unternehmen, das Tatbestandsmerkmal "anderes gefährliches Werkzeug" im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB allgemeingültig zu definieren.“<sup>11</sup>*

Der Stellungnahme des Rechtsausschusses des Bundesrats ist insofern zuzustimmen.

**Ergebnis:** Die Streichung des Absichtsmerkmals ist rational nicht nachvollziehbar und schlicht indiskutabel.

<sup>10</sup> Vgl. Rechtsanwalt *Strecker*, Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform 6. Wahlperiode, 4. und 5. Sitzung am 12./13.1.1970, S. 211.

<sup>11</sup> BGH vom 3. Juni 2008, 3 StR 246/07, BGHSt 52, 257, 262 f.



### 3. Zu Nr. 2. b) cc) des Gesetzentwurfs

*Folgende Nummer 3 wird angefügt: „3. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.“*

**Stellungnahme:** Diese Strafschärfung des Widerstands durch Regelbeispiel für den besonders schweren Fall übernimmt die entsprechende Qualifikation aus § 224 Abs.1 Nr.4 StGB. Die Strafschärfung beruht auf der naheliegenden Annahme, dass ein Zusammenwirken von mehreren Tätern die Intensität des Rechtsgutsangriffs regelmäßig erhöht.

Allerdings ist diese Qualifikation hinsichtlich des Widerstands in den Vergleich mit § 240 StGB zu setzen. Nachdem § 113 StGB durch die im Jahr 2011 erst eingeführte Strafschärfung bereits seine Funktion als Privilegierung gegenüber § 240 StGB eingebüßt hat, würde mit dieser Strafschärfung der Strafraumen des § 240 StGB, der keine ähnliche Qualifikation kennt, überschritten.

Hinsichtlich des tätlichen Angriffs wäre diese Qualifikation im Hauptanwendungsfall, dem tätlichen Angriff mit Verletzungsvorsatz, überflüssig, denn auch die versuchte gemeinschaftliche (und damit gefährliche) Körperverletzung ist nach § 224 Abs.2 StGB bereits mit sogar höherem Strafraumen strafbar. Tätliche Angriffe ohne Verletzungsvorsatz sind hingegen generell am Rand des gerade noch strafwürdigen Verhaltens anzusiedeln. Hier ist die Begründung für die Strafschärfung nicht mehr einschlägig, denn ohne Verletzungsvorsatz erhöht sich auch durch gemeinschaftliches Zusammenwirken nicht die Intensität des Rechtsgutangriffs derart, dass ein „besonders schwerer Fall“ angenommen werden kann.

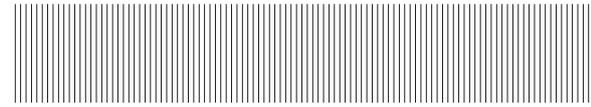
**Ergebnis:** Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall des § 113 StGB ist überflüssig.

### 4. Zur Empfehlung des Innenausschusses des Bundesrates Nr.3

*Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 StGB)*

*In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc sind in § 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 nach dem Wort „gemeinschaftlich“ die Wörter „oder aus einer Menschenmenge heraus“ einzufügen.*

**Stellungnahme:** Der Vorschlag für einen besonders schweren Fall stellt auf zwei typische Situationen ab, in denen Widerstand geleistet wird bzw. tätliche Angriffe gegen Polizeibeamte geschehen: Bei Demonstrationen sowie bei und im Umfeld von Sportveranstaltungen.



Im Unterschied zum soeben besprochenen Regelbeispiel des Gesetzentwurfs ist dieser Vorschlag nicht bereits von der Qualifikation §§ 224 Abs.1 Nr.4, Abs.2 StGB erfasst. § 125 StGB (Landfriedensbruch) ist nur dann einschlägig, wenn mit „vereinten Kräften“ sowie in einer die „öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise“ vorgegangen wird. Jemand, der nur den Schutz der Menschenmenge ausnutzt, um aus dieser heraus einen einzelnen Beamten tötlich anzugreifen oder Widerstand zu leisten, wäre somit nicht bereits durch andere Normen erfasst.

Allerdings werden mit § 125 StGB deutlich schwerwiegendere Verhaltensweisen generell mit dem geringeren Strafraum von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft.

Demgegenüber erscheint eine erhöhte Regel-Strafdrohung für den vom Rechtsausschuss des Bundesrates vorgeschlagenen Fall „aus einer Menschenmenge heraus“ widersprüchlich.

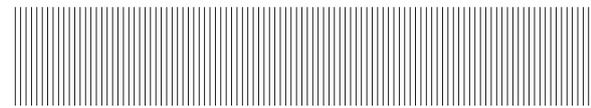
**Ergebnis:** Die verschärfte Strafdrohung stünde im Widerspruch zur geringeren Strafdrohung des § 125 StGB und ist deshalb abzulehnen.

## 5. Zu Nr.3 des Gesetzentwurfs

*„Nach § 113 wird folgender § 114 eingefügt: „§ 114 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte...“*

Wie oben ausgeführt, war die strafrechtliche Regelung des tätlichen Angriffs innerhalb § 113 StGB als Individualschutznorm ein Fremdkörper. Der nun vorgeschlagene § 114 StGB erweitert die Anwendungsvoraussetzungen des tätlichen Angriffs, indem sie von der Vollstreckungshandlung gelöst nur noch auf die „Diensthandlung“ abstellen, allerdings nach wie vor nur für die genannten Berufsgruppen, die zur Vollstreckung ... berufen sind. Der ursprüngliche Hauptanwendungsfall des tätlichen Angriffs, nämlich die versuchte einfache Körperverletzung, ist seit 1998 allgemein strafbar. Es geht demnach in dieser neuen Strafnorm darum, Angriffe, die objektiv unterhalb der Erheblichkeitsschwelle der einfachen Körperverletzung liegen und/oder die ohne Verletzungsvorsatz ausgeführt werden, bei Opfern aus bestimmten Berufsgruppen innerhalb des öffentlichen Dienstes für mit erhöhtem Mindeststrafrahmen für strafbar zu erklären, während solche Angriffe völlig straflos bleiben, wenn nicht diese speziellen Berufsgruppen betroffen sind.

Es ist – soweit ich erkennen kann – ein völlig neuer Ansatz, die Angehörigkeit des Opfers zu einer bestimmten Berufsgruppe als strafbegründendes oder strafscharfendes Merkmal zu regeln. Die Ablösung von der Vollstreckungshandlung macht es zudem erforderlich zu legitimieren, warum dennoch nur solche Berufsgruppen bei Diensthandlungen vor tätlichen Angriffen geschützt werden sollen, die zu Vollstreckungshandlungen berufen sind. Dies ergibt strafrechtsdogmatisch und vor dem Hintergrund des Art. 3 GG keinen Sinn.



Ein Gesetzeszweck ist nach ausdrücklicher Nennung im vorliegenden Entwurf, den zur öffentlichen Sicherheit eingesetzten Beamten und Rettungskräften verdienten „Respekt und Wertschätzung“ zu erweisen. Polizeibeamte, Feuerwehrleute und Rettungskräfte haben selbstverständlich Respekt und Wertschätzung verdient. Aber die Strafdrohung für Angriffe auf diese wertgeschätzten Gruppen ist kein angemessenes Mittel der Verschaffung von Respekt und Wertschätzung, wenn dadurch ansonsten kein kriminalpräventiver Zweck erfüllt wird. Mit einem solchen Ansatz wird man sich zukünftig nicht nur der in der Kriminalpolitik besonders aktiven Lobby der Polizeiorganisationen gegenüber sehen, sondern auch durchaus ebenso berechtigten Forderungen anderer wertzuschätzender Berufsgruppen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes. Es kann nicht Sinn eines rationalen Strafrechts sein, den Individualschutz, den alle Menschen gleichermaßen verdient haben, stufenweise symbolisch in Form eines strafrechtlichen Respekterweises zu staffeln, je nachdem, welcher Berufsgruppe und welchen Gewerkschaften man den größeren Einfluss auf die Kriminalpolitik gestattet.

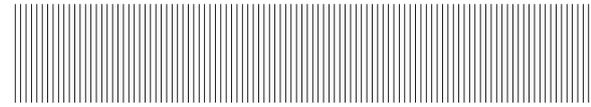
Außerhalb meiner strafrechtlichen und kriminologischen Expertise sei mir der Hinweis gestattet: Den erforderlichen Schutz der betreffenden Berufsgruppen bei Ausübung ihrer wichtigen Tätigkeit verbessert man effektiver durch Ausbildung und Ausrüstung, den verdienten gesellschaftlichen Respekt und die Wertschätzung gewährt man durch qualitativ gute (etwa: familienfreundliche) Arbeitsbedingungen und ggf. bessere Bezahlung.

Schon in der 1970 geführten Debatte um die Einführung des § 113 StGB in seiner jetzt geltenden Form wurde vom Bundesjustizministerium betont, selbst wenn die Taten auch ohne § 113 StGB nach allgemeinen Vorschriften strafbar seien, gehe es auch um „**Gründe der Optik**“, die den Staat vertretenden und das Gemeinwesen schützenden Beamten in einem besonderen Tatbestand zu erfassen.

Hierauf antwortete Prof. Dr. Klaus Tiedemann als damalig angehörter Sachverständiger: „In Fragen der „Optik“ gibt es auch einen anderen grundsätzlicheren Standpunkt. Dieser zielt auf die rechtsstaatliche Forderung nach einem klaren und übersichtlichen, knapp gefassten und gleichwohl wirksamen Strafrecht. Diesem anerkannten Postulat widerspricht es, wenn ohne kriminalpolitisches Bedürfnis Sondertatbestände geschaffen werden, obwohl entsprechende Grundtatbestände mit der gleichen Stoßrichtung vorhanden sind. Die „Optik“ kann ja, wenn überhaupt, nur in der Generalprävention eine rationale Funktion haben. Dass aber auch nur ein einziger Täter sich vom Widerstand gegen einen Beamten abhalten ließe, weil diese Handlung vom Gesetz besonders hervorgehoben würde, kann wohl niemand ernsthaft behaupten.“<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> Tiedemann, Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform 6. Wahlperiode, 4. und 5. Sitzung am 12./13.1.1970, S. 207.



Es ist daher – mit Tiedemann – ganz grundsätzlich der körperliche Individualschutz aller Menschen auf gleiche Weise zu realisieren. Hier ist es eine Grundentscheidung, ob man den Schutz des § 223 StGB mit seinem 1998 eingeführten Absatz 2 (Versuchsbestrafung) für ausreichend hält oder ob man darüber hinaus tätliche Angriffe insgesamt bestrafen will.

**Ergebnis:** Tätliche Angriffe, und damit Verhaltensweisen, die unterhalb der versuchten einfachen Körperverletzung und demnach am Rande der Strafwürdigkeit anzusiedeln sind, mit erhöhter Mindeststrafe aber nur auf eine begrenzte Berufsgruppe bezogen, individualschützend zu regeln, ist weder kriminalpräventiv sinnvoll noch ist dies strafrechtsdogmatisch widerspruchsfrei zu begründen. Der vorgeschlagene § 114 StGB ist daher abzulehnen.

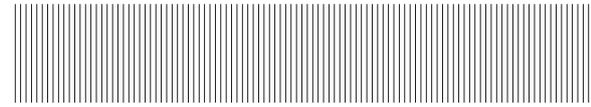
## **6. Zu den Empfehlungen des Innenausschusses und Rechtsausschusses des Bundesrates Nr.1 und Nr.4 a)**

*1. Zum Gesetzentwurf allgemein (...)*

*4. a) Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 114 Absatz 1, Absatz 2a –neu- StGB) In Absatz 1 sind nach dem Wort „Amtsträger“ (...) zu streichen.*

**Stellungnahme:** Der Rechtsausschuss des Bundesrates erkennt die Problematik des Gesetzentwurfs, die darin besteht, dass mit der Ablösung von der Vollstreckungshandlung im Grunde kein sachliches Abgrenzungskriterium mehr existiert, wonach zur Vollstreckung berufene Diensttuende besser geschützt werden als solche, die dies nicht tun. Der Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundesrates geht nun dahin, sämtliche in § 11 Nr.2, Nr.3 und Nr.4 StGB aufgeführten öffentlich Diensttuenden in den Schutz einzubeziehen. Dies hat den Vorteil der Anknüpfung an bereits im Gesetz gegebene Differenzierungen und wird zumindest Widersprüche bei angegriffenen Amtsträgern vermeiden. Jedoch ist fraglich, ob die Abgrenzung zwischen den in §§ 113, 114 StGB genannten Gruppen und anderen Berufsgruppen die Bedrohungslage zutreffend erfasst. In der Begründung genannte „häufige Angriffe auf Mitarbeiter von Behörden wie Jobcenter, Sozialämter und ähnliches“ sind keineswegs geeignet, die besondere Betroffenheit gerade der in § 11 Nr.2, 3 und 4 insgesamt genannten Gruppen zu begründen, die meist ohne jeglichen Publikumskontakt arbeiten, während tatsächlich andere Berufsgruppen außerhalb des öffentlichen Dienstes durchaus einer erhöhten Gefahr tätlicher Angriffe ausgesetzt sind, man denke etwa an Mitarbeiter von Sicherheitsunternehmen und an Taxifahrer.

Es bleibt zudem die Problematik bestehen, dass der bei einer Vollstreckung angegriffene Amtsträger nur bei Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung vor einem tätlichen Angriff geschützt werden, während ein Angreifer, der einen Amtsträger außerhalb einer Vollstreckungshandlung ohne Verletzungsfolgen tätlich angreift, sogar höher bestraft



wird, als derjenige, der einen „Normalbürger“ körperlich verletzt. Dieser Wertungswiderspruch wird auch durch die vom Rechtsausschuss des Bundesrates vorgeschlagene Regelung nicht beseitigt.

**Ergebnis:** Obwohl diese Empfehlung einen Wertungswiderspruch beseitigt, kann sie andere systematische und teleologische Widersprüche nicht vermeiden. Auch dieser Vorschlag ist daher abzulehnen.

## **7. Zur Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates Nr.4 b)**

*Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen: „(2a) In minder schweren Fällen...“*

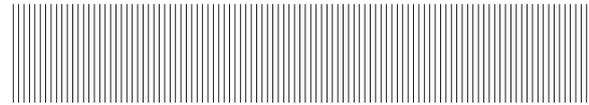
**Stellungnahme/Ergebnis:** Sollte trotz der Einwände ein § 114 StGB inhaltlich dem Gesetzentwurf entsprechend eingeführt werden, ist dem Vorschlag aus den in der Empfehlung genannten Gründen zuzustimmen.

## **8. Zur Empfehlung des Innenausschusses des Bundesrates Nr.5**

*Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 114 Absatz 1 StGB)*

*Der Bundesrat fordert ...die Ausdehnung des von § 114 Absatz 1 StGB-E gewährten Schutzes (...) „in Beziehung auf den Dienst“ der geschützten Personen begangen wird.*

**Stellungnahme/Ergebnis:** Die Forderung resultiert aus der systematisch problematischen Auflösung der Beziehung zur Vollstreckungshandlung, hat aber zur Folge, dass die Strafbarkeit noch einmal erweitert wird, indem sie komplett von konkreten Diensthandlungen gelöst wird. Der durchaus berechtigt erscheinende Vorschlag ist ein Beleg dafür, dass Abgrenzungsschwierigkeiten und Wertungswidersprüche die Folge sind, wenn ein Individualschutz für bestimmte Berufsgruppen als „Opfer“ eingeführt wird.



## 9. Zu Nr.4 des Gesetzentwurfs

*Der bisherige § 114 wird § 115 und wird wie folgt gefasst: „ § 115 (...) angreift.“*

**Stellungnahme:** (bezogen auf § 115 Abs.3 des Entwurfs). Auch wenn die Erweiterung auf Rettungskräfte keine Neuregelung ist, sollte die erneute Befassung des Gesetzgebers mit der Materie Anlass dazu geben, die systematische Stellung und ihre inhaltliche Substanz zu überdenken.

Erhebliche Bedenken ergeben sich für den Schutzzweck und daraus resultierend für die systematische Stellung im Gesetz. Rettungseinsätze sind regelmäßig keine Vollstreckungshandlungen. Die Rettungsdienstkräfte (hier gilt das Gesetz unterschiedslos für freiwillige, ehrenamtliche wie für öffentlich bedienstete Rettungsdienstangehörige) sind keine Amtsträger. Das öffentliche Rechtsgut des § 113 StGB ist daher nicht auf Rettungskräfte übertragbar.

Knüpft man als Schutzzweck an die Personen oder Sachwerte an, denen im Notfall Hilfe geleistet wird bzw. die gerettet werden sollen, ist die systematische Stellung in der Nähe des § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung) anzusiedeln. Da es sachlich um eine Gefährdung von Hilfeleistungen geht, sollte es in der Formulierung auch nicht auf einen Erfolg des deliktischen Verhaltens („behindern“) ankommen, sondern darauf, dass das inkriminierte Verhalten den Rettungserfolg abstrakt gefährdet.

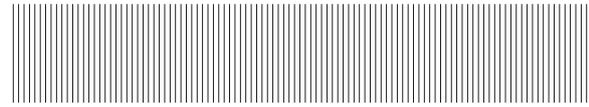
Sofern der tätliche Angriff auf einzelne Rettungskräfte nicht (wie es aber meistens der Fall sein wird) zugleich den Rettungseinsatz behindert bzw. gefährdet, sprechen die oben angegebenen Gründe gegen die generelle Strafbarkeit tätlicher Angriffe auf diese Personen. Dazu gehören bei Rettungs- und Hilfeleistungen auch die daran beteiligten Polizeibeamten und Soldaten der Bundeswehr.

**Ergebnis:** § 115 Abs.3 StGB –neu - ist abzulehnen, der bisherige § 114 Abs.3 StGB ist zu streichen. Stattdessen sollte im systematischen Umfeld des § 323 c StGB (Unterlassen Hilfeleistung) die aktive Gefährdung von Hilfeleistungen bzw. Rettungseinsätzen als eigener Straftatbestand eingeführt werden.

## 10. Zu Nr.5a) des Gesetzentwurfs

*§ 125 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 (...) gestrichen.*

**Stellungnahme/Ergebnis:** Der Streichung der Subsidiaritätsklausel ist zuzustimmen.



## 11. Zu Nr.6 des Gesetzentwurfs

*In § 125a Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „um diese (...)“ gestrichen.*

**Stellungnahme/Ergebnis:** Es gilt dasselbe wie oben in B.II.2.: Die Streichung der Verwendungsabsicht beim Beisichführen „anderer gefährlicher Werkzeuge“ wäre strafrechtlich völlig verfehlt und ist daher indiskutabel.

### C. Gesamtfazit:

Es besteht kein kriminologisches Bedürfnis einer Gesetzesverschärfung nur sechs Jahre nach der vorherigen Verschärfung. Der Gesetzentwurf enthält zudem mehrere strafrechtlich fragwürdige Änderungsvorschläge.

Strafrechtsdogmatisch ist zu empfehlen, die im derzeit geltenden Gesetz angelegten systematischen und strafrechtlichen Unzulänglichkeiten und Widersprüche zu korrigieren. Für den Schutz von Rettungseinsätzen empfiehlt sich die strafrechtliche Erfassung aktiver Handlungen, die Rettungseinsätze gefährden, durch eine eigene Strafnorm in Ergänzung und im Umfeld des § 323 c StGB.

Regensburg, den 20.03.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Henning Ernst Müller', written in a cursive style.

Henning Ernst Müller  
Universität Regensburg